

Satzung
der Stadt Wedel über die Erhaltung baulicher Anlagen
für einen Teilbereich in der Spitzerdorfstraße

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom 28.05.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt in der Innenstadt von Wedel –Schulau-Spitzerdorf - und erfasst die Grundstücke Spitzerdorfstraße Nr. 6, Nr. 8, Nr.10 und Nr.14. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem ihr als Anlage beigefügten Plan. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Genehmigungstatbestände, Erhaltungsgründe

- (1) Der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Genehmigung nach § 172 BauGB.
- (2) Die Genehmigung für Abbruch, Änderung und Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,
 1. weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder
 2. weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

- (3) Im Geltungsbereich dieser Satzung soll die städtebauliche Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erhalten werden. Die in Absatz 2 bezeichneten Gründe treffen auf den Geltungsbereich dieser Satzung zu. Dieser Bereich Spitzerdorfs stellt im Zusammenhang mit dem eingetragenen Kulturdenkmal „Hirtenhaus“, Spitzerdorfstraße 6, die im Wesentlichen verbliebene historische Bebauung des Wedeler Ortsteils „Spitzerdorf“ dar. Sie ist von städtebaulicher Bedeutung. Dieses Gebäudeensemble zeigt den letzten zusammenhängenden baulichen Komplex der ehemaligen dörflichen Raumstruktur und trägt maßgeblich zur Identität des Ortsteils bei.

§ 3
Zuständigkeit

Die Genehmigung gemäß § 2 erteilt die Gemeinde.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung abbricht, errichtet, ändert oder die Nutzung ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 und § 213 Abs. 2 Baugesetzbuch ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wedel, den 20.08.2009

STADT WEDEL

Gez. Niels Schmidt

Niels Schmidt
Bürgermeister

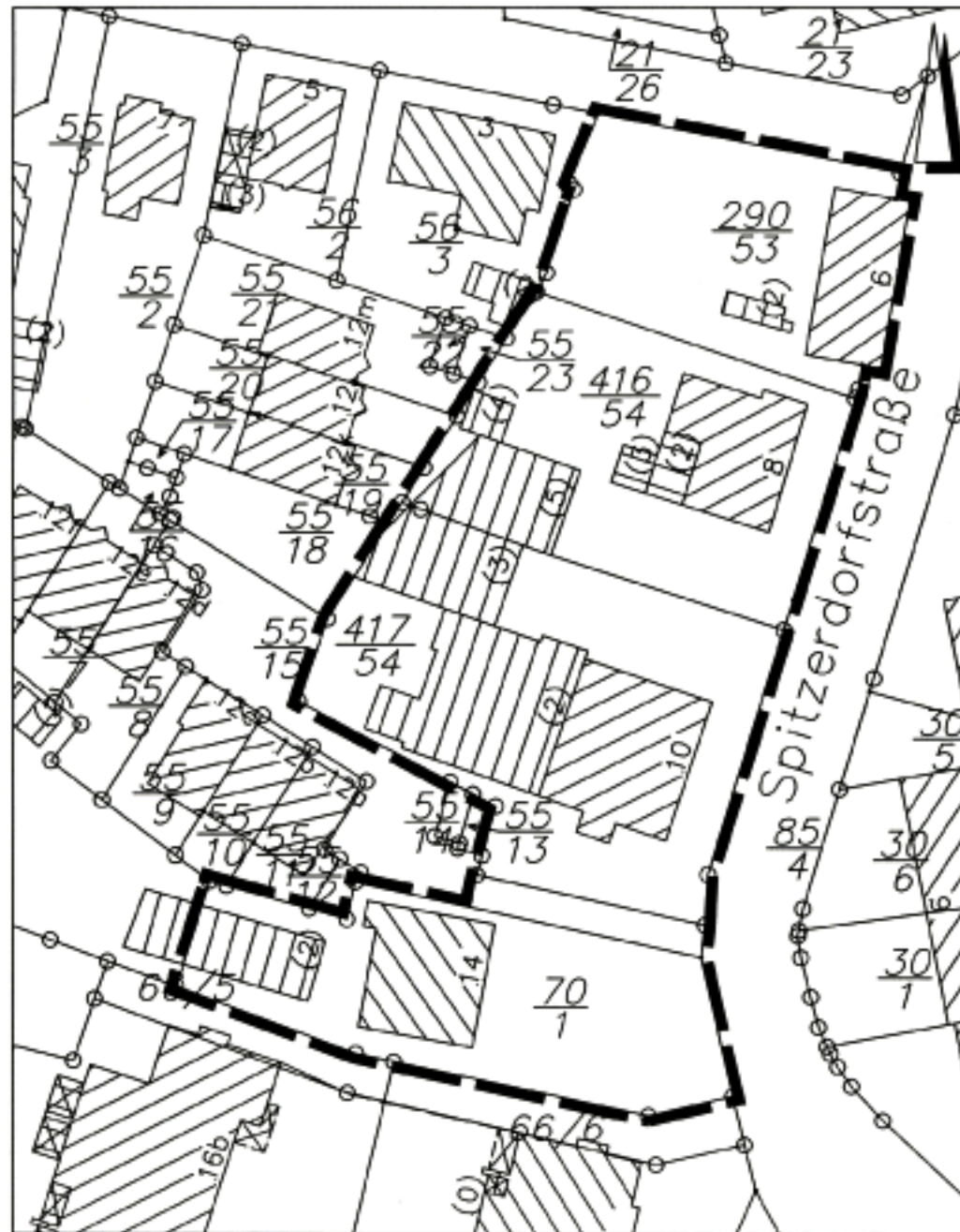
Diese Bekanntmachung ist ab dem 26.08.09 durch Bereitstellung im Internet veröffentlicht worden. Auf die Bereitstellung im Internet ist am 24.08.09 in der Pinneberger Zeitung und im Wedel-Schulauer-Tageblatt hingewiesen worden.

Wedel, den 09.09.2009



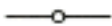
Gez. Weber

Satzung der Stadt Wedel über die Erhaltung baulicher Anlagen für einen Teilbereich in der Spitzerdorfer Straße

Plan



Zeichenerklärung Gemäß Planzeichenverordnung 1990

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
-  vorhandene Gebäude
-  vorhandene Flurstücksgrenzen

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung der Stadt Wedel über die Erhaltung baulicher Anlagen für einen Teilbereich in der Spitzerdorfer Straße vom 20.08.2009

Wedel, den 20.08.2009
Der Bürgermeister




		
Erhaltung baulicher Anlagen für einen Teilbereich in der Spitzerdorfer Straße		
Plan Nr. 1	Stadt Wedel	Maßstab: ohne
vorl. Plan	Stadt- und Landschaftsplanung	
Sachverhalt Nr.	W 0002/10/14 (Verwaltungs-Kollegien) / Kultur- und Freizeitsachverhalt, sachverhalt_mg001.htm	
planzeichen: Tr		